

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 21. Juni 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2016) und **Antwort**

#### Bedarfsprüfung für Kitagutscheine in der Elternzeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Verkürzt die Tatsache, dass ein Elternteil nach der Geburt eines Kindes Elternzeit beansprucht, den Betreuungsumfang für Geschwisterkinder in der Kita automatisch?

2. Wie viele Familien sind davon durchschnittlich im Jahr betroffen?

3. Hält der Senat eine solche Kürzung des Betreuungsumfanges für Kinder, die bereits länger an eine bestimmte Zeit in der Kita gewöhnt sind, für sinnvoll? Insbesondere dann, wenn nach einigen Monaten die alte Regelung wieder greifen soll?

4. Teilt der Senat die Einschätzung, dass Regelmäßigkeit und möglichst störungsfreie Routinen wichtig, gerade für kleine Kinder, sind? Und teilt er ebenfalls die Einschätzung, dass dies in besonderem Maße gilt, wenn ein Kind bedeutsame Veränderungen im Leben der Familie, durch die Geburt eines Geschwisterkindes verarbeiten muss?

5. Welche Gründe können geltend gemacht werden, damit von einer solchen zeitweiligen Verkürzung abgesehen werden kann?

9. Der Senat betrachtet Kitas, nach eigener Aussage, als Bildungseinrichtungen. Wie passt dies zu einer Verkürzung des Betreuungsumfanges nach der Geburt eines Geschwisterkindes?

Zu 1., 2., 3., 4., 5. und 9.: Nein, eine automatische Kürzung erfolgt nicht. Grundsätzlich gilt ein einmal festgestellter Bedarf weiter, und zwar unabhängig davon, ob sich die Lebensumstände der Familie ändern. Eine erneute Bedarfsprüfung findet gemäß § 7 Abs. 6 Nrn. 1 und 3 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) nur statt, wenn eine Erhöhung des Betreuungsumfanges gewünscht wird sowie für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet

haben und von der Krippe in den Kindergarten wechseln, soweit dort mehr als eine Halbtags- bzw. Teilzeitförderung in Anspruch genommen werden soll. Ab 01.08.2016 erfolgt diese Prüfung, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht befindet. Damit ist sichergestellt, dass nur Betreuungsumfänge geprüft werden, die über eine Teilzeitförderung hinausgehen.

Die Feststellung eines Bedarfs erfolgt immer auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Bedarfsprüfung vorliegenden Umstände und gilt fort, bis eine erneute Bedarfsprüfung rechtlich vorgegeben ist. Soll das neu geborene Geschwisterkind später einen Kita-Platz in Anspruch nehmen, wird bei der Bedarfsfeststellung für dieses Kind berücksichtigt, ob sich ein Elternteil (noch) in der Elternzeit befindet.

6. Welche Ermessensspielräume haben die Jugendämter?

7. Gibt es eine einheitliche Auslegung der Ermessensspielräume im Land Berlin oder müssen die Familien mit unterschiedlichen Entscheidungen, je nach zuständigem Jugendamt, leben?

8. Sieht der Senat die Notwendigkeit die Auslegung des Ermessens in Berlin zu vereinheitlichen? Und wenn ja, wird er durch Verordnung oder im Wege eines Rundschreibens tätig werden?

Zu 6., 7. und 8.: Gemäß § 4 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 KitaFöG obliegt es den zuständigen Jugendämtern, den Anspruch und den Bedarf eines Kindes auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege auf Antrag der Eltern festzustellen und einen entsprechenden Bescheid (Gutschein) zu erteilen. Der Betreuungsumfang soll der Bildungsförderung des Kindes und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht werden. Ohne Nachweis eines Bedarfs aufgrund beruflicher Tätigkeiten wird für Kinder bis zum dritten Lebensjahr eine Halbtags-

förderung und für Kinder in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Teilzeitförderung gewährt, § 4 Abs. 3 KitaFöG. Ein darüber hinausgehender Bedarf kann sich nach § 4 Abs. 2 KitaFöG aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergeben. Hinweise darauf, wann pädagogische, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, gibt § 4 Abs. 3 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG). Hiervon unberührt bleiben Ermessensentscheidungen im Einzelfall. Die örtlich zuständigen Jugendämter beraten die Familien über ihre individuellen Ansprüche.

Für ein einheitliches Verwaltungshandeln hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (SenBildJugWiss) bereits im Februar 2008 (damalige Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung) - in Zusammenarbeit mit den Bezirken und den freien Trägern der Jugendhilfe - eine „Orientierungshilfe zur Feststellung des Bedarfs für Kinder bis zum Schuleintritt“ erarbeitet.

Berlin, den 01. Juli 2016

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2016)